

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 15. März 1935.

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 35.) Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35. — (Nr. 36.) Ergänzung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern. — (Nr. 37.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935. — (Nr. 38.) Gebühren für Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung. — (Nr. 39.) Abwicklung der Diözesenentschuldungsverfahren. — (Nr. 40.) Verlängerung der Preussischen Pachtbuchordnung. — (Nr. 41.) Sicherung kirchlicher Vermögensbestände durch Schuldbucheintragung. — (Nr. 42.) Verpflichtung des Kirchschullehrers bei vereinigtem Kirchen- und Schulamt auch bei Kinder Gottesdiensten von Amis wegen mitzuwirken. — (Nr. 43.) Bestellung des Kassenbuchmusters. — (Nr. 44.) Patronatliche Genehmigung von Kirchentassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1933. — (Nr. 45.) Kassenkunde, Erbleihe, Kassenhygiene und Bevölkerungspolitik. — (Nr. 46.) Gottesdienste für Laubstümme und deren Angehörige in Hummelburg. — (Nr. 47.) Kirchenammlung für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräberfürsorge. — (Nr. 48.) Festschrift des Deutschen Wiveltages 1934. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 49.) Feier des Helgengebentages. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1935.

(Nr. 35.) Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1934/35.

Der Reichsbeauftragte.

Berlin SO 36, den 28. Januar 1935.

Maybachufer 48/51.

Rundschreiben Nr. 97.

Betrifft: Konfirmanden- bzw. Erstkommunikantenbeihilfe.

Für Konfirmanden und Erstkommunikanten, deren Angehörigen nicht in der Lage sind, die übliche Ausstattung zu beschaffen, die also als hilfsbedürftig anzusprechen sind, können grundsätzlich Mittel des WSW nicht in Anspruch genommen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es liegt hier vielmehr eine besondere Aufgabe der evangelischen und katholischen Kirche bzw. der kommunalen Fürsorge vor, die auch in den vergangenen Jahren die Kleiderbeschaffung für Konfirmation bzw. Kommunion selbst durchgeführt haben.

Ich erhebe daher keine Bedenken, wenn den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, wie alljährlich, jedoch nicht in Form von öffentlichen Sammlungen, die notwendigen Mittel zur Anschaffung der Bekleidungsstücke aufzubringen.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt,

Reichsbeauftragter für das WSW.

An alle Gauleiter der NSDAP.

An alle Gaubeauftragten des WSW.

Der Reichsbeauftragte.

Berlin SO 36, den 28. November 1934.

Maybachufer 48/51.

Rundschreiben Nr. 66.

Betrifft: Unterstützung hilfsbedürftiger Wanderer.

Im Rahmen des WSW 1934/35 sollen auch die hilfsbedürftigen Volksgenossen, die heimat- und mittellos auf den Landstraßen wandern, unterstützt werden. Hierbei sind folgende Richtlinien maßgebend:

1. Es sind grundsätzlich nur solche Wanderer zu betreuen, deren Ausweis-papiere als geordnet gelten, d. h. im wesentlichen arbeitsfähig und arbeitswillig und im Besitz eines Wanderbuches oder sonstiger Legitimationspapiere (Arbeitspaß, Invalidenkarte usw.) sind. Die Höhe des in jedem Gau zur Unterstützung aufzuwendenden Betrages richtet sich einmal danach, in welcher Zahl Wanderer im Gaubereich erscheinen und inwieweit sie von öffentlichen Einrichtungen, wie Obdachlosen-Asylen usw. bereits erfasst sind oder erfasst werden können; weiter danach, ein wie hoher Betrag für die Wandererunterstützung eingesetzt werden kann, ohne daß damit die Hauptaufgabe des WSH, die Betreuung notleidender jehhafter Volks-genossen, gefährdet wird.
2. In Großstädten oder anderen Städten mit ausreichenden kommunalen Wandererfürsorgeeinrichtungen bedarf es einer besonderen Unterstützung aus den WSH-Mitteln nicht. Es ist jedoch möglich, den Einrichtungen der Bahnhofsmission hier gewisse Beträge in Form von Essensgutscheinen zur einmaligen Beköstigung durchreisender Wanderer zukommen zu lassen. Die Verwendung der Gutscheine ist den Gau- oder Kreisbeauftragten urkundlich durch namentliche Aufzählung der Unterstützten zu belegen.
3. In Gebieten, in denen sich bereits gute Einrichtungen der Wandererfürsorge befinden, wie z. B. in Württemberg, Westfalen, Hannover, Brandenburg, sind die Wanderer von den Stellen des WSH an die betreffenden Einrichtungen — Wanderer-arbeitsstätten, Arbeiterkolonien — zu verweisen. Wenn diese örtlich zu entfernt sind, so kann in Ausnahmefällen den Wanderern ein warmes Essen oder ein Essensgutschein gegeben werden. Eine Unterstützung mit Geld oder Kleidung darf nicht stattfinden.

Bei Einweisung von Wanderern in Herbergen oder Wanderer-arbeitsstätten durch Dienststellen des WSH muß zum Ausdruck gebracht werden, daß der Wanderer nur gegen Arbeitsleistung unterstützt wird.

Die zur Unterstützung der Wanderer erforderlichen Mittel können den Einrichtungen der Wandererfürsorge, die von den zuständigen Stellen des WSH mit der Unterstützung betraut sind, für jeden einzelnen Fall durch besondere Überweisung oder für alle insgesamt als Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt werden. Es ist unter allen Umständen Doppelbetreuung der Wanderer zu vermeiden. Die bereits vorhandenen Einrichtungen sind zur Mitarbeit oder zur alleinigen Durchführung heranzuziehen.

4. In Gebieten, in denen sich Einrichtungen der Wandererfürsorge nicht befinden, sind Wanderer durch das WSH unmittelbar nur dann zu unterstützen, wenn sie als geordnet gelten (vgl. Ziffer 1). Grundsätzlich soll hier jedoch das Maß notwendigster Unterstützung nicht überschritten werden; im Einzelfall kann natürlich auch hier je nach der Würdigkeit des Betreffenden eine zusätzliche Hilfe gewährt werden. Es sollen nur Essen (oder Essensgutscheine) verabfolgt werden; Kleider nur dann, wenn die Gewähr gegeben ist, daß sie nicht weiterveräußert werden.

Es ist stets darauf zu achten, daß die Unterstützungen des WSH nicht zur Entlastung der öffentlichen Wandererfürsorge führen.

In allen Fällen müssen die Gaubeauftragten für das WSH eine namentliche Aufstellung sämtlicher unmittelbar oder mittelbar aus dem WSH unterstützten Wanderer erhalten, so daß am Schluß des WSH eine für eine planmäßige Wandererfürsorge genaue Übersicht über diesen Personenkreis vorhanden ist.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt,

Reichsbeauftragter für das WSH.

An alle Gauleiter der NSDAP.

An alle Gau-, Kreis- und Ortsgruppenbeauftragten des WSH.

Der Reichsbeauftragte.

Berlin SO 36, den 29. November 1934.
Maybachufer 48/51.

Rundschreiben Nr. 69.

Betrifft: Betreuung Hilfsbedürftiger, nichtdeutscher Staatsangehörigkeit im Reichsgebiet.

Hilfsbedürftige nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können, soweit sie bereits aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, auch in den Kreis der aus dem Winterhilfswerk zu Betreuenden einbezogen werden, wenn sie sich dieser zusätzlichen Hilfe für würdig erwiesen haben.

Unzulässig ist es, sich auf Grund dieser Betreuung fremdstaatlicher Hilfsbedürftiger wegen Beihilfe an behördliche oder private Stellen des Auslandes zu wenden.

Heil Hitler!

gez. Hilgenfeldt,

Reichsbeauftragter für das WHW.

An alle Gauleiter der NSDAP.

An alle Gau-, Kreis- und Ortsgruppenbeauftragten des WHW.

Vorstehende Rundschreiben des Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks des deutschen Volkes bringen wir hiermit den Pfarrämtern und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Tgb. VI. Nr. 2264.

Abchrift.

Pr. 144.

Stettin, den 1. März 1935.

Der Konsistorialpräsident.

(Nr. 36.) Ergänzung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern.

Behufs Ergänzung des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz Pommern auf Grund des Artikels 137 Abs. 1 Ziffer 2 BU bestimme ich gemäß Abs. 3 daselbst im Einverständnis mit dem dienstältesten geistlichen und dem dienstältesten weltlichen Mitglieder des hiesigen Konsistoriums für die Zeit vom 15. März 1935 bis 15. März 1936 hierdurch folgendes:

- I. Stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses ist der Konsistorialrat Dr. Hamnde, bei seiner Behinderung das nächstdienstälteste juristische Mitglied des Konsistoriums.
- II. Als Mitglieder des Konsistoriums treten in den Rechtsausschuß:
 1. als geistliches Mitglied
der Konsistorialrat Kühner, als sein Stellvertreter der Konsistorialrat Professor D. Freiherr v. d. Goltz und in dessen Behinderung die jeweils vorhandenen ordentlichen geistlichen Mitglieder des Konsistoriums nach dem Dienstalter;
 2. als weltliches Mitglied
 - a) für die Disziplinarverfahren gegen Geistliche und gegen nichtgeistliche Kirchenbeamte von Kirchengemeinden oder Kreissynodalverbänden und ihre unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (Art. 157 BU) gegen Älteste und Gemeindevorordnete (Art. 38 Abs. 2 BU), bei Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeförperschaften, der Kreissynoden usw. (Art. 149 BU) und bei Beschwerden über Einsprüche in Pfarrbesetzungsverfahren (Art. 158 Abs. 1 Ziffer 1 BU) der Konsistorialrat Ulrich, falls er gemäß Ziffer 1 den Vorsitz zu übernehmen hat, oder sonst behindert ist, das nächstdienstälteste juristische Mitglied des Konsistoriums;
 - b) für alle sonstigen Fälle (Art. 5, Abs. 3; 60, Abs. 5; 148, Abs. 2; 158, Abs. 1 Ziff. 2 BU) der zuständige juristische Sachbearbeiter des Konsistoriums und falls mehrere zuständig sind, der Dienstälteste.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1935.

(Nr. 37.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1935.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1934 — II Nr. 1055 — (Kirchl. Amtsbl. 1934 S. 199) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblatts für das Vierteljahr vom 1. April bis 30. Juni 1935, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht gängig.

In Vertretung:

gez. W e n d l a n d t.

Lgb. II. Nr. 253.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. März 1935.

(Nr. 38.) Gebühren für Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.**Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.**

Vom 4. März 1935 — I B 3/29 — (Ministerial-Blatt für die Preussische innere Verwaltung Nr. 10.)

I. Die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung ist zur Behebung zahlreicher Schwierigkeiten, die bei der Handhabung der bisher ergangenen Bestimmungen entstanden waren, neu geregelt worden. Die obersten Kirchenbehörden haben ihr Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

II. Staatliche und kirchliche Stellen werden jedem Volksgenossen bei dem Nachweis seiner arischen Abstammung nach Möglichkeit behülflich sein. Dies ändert aber nichts an der selbstverständlichen Tatsache, daß es grundsätzlich Sache jedes einzelnen ist, den Nachweis seiner Abstammung selbst zu führen. Jeder Volksgenosse muß sich daher bemühen, den Anträgen auf Ausstellung bestimmter Personenstandsurkunden möglichst genaue Angaben über seine Vorfahren beizufügen. Nur in diesem Falle kann er bei der großen Zahl der zu erledigenden Anträge damit rechnen, die angeforderten Urkunden binnen kurzer Zeit zu erhalten. Sind die Angaben unrichtig oder unbestimmt, so läßt sich wegen der notwendigen Sucharbeiten eine oft längere Verzögerung nicht vermeiden. Es ist auch ein Irrtum, wenn vielfach angenommen wird, daß alle Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung gebührenfrei auszustellen sind. Grundsätzlich sind vielmehr Gebühren zu entrichten; Gebührenfreiheit tritt — von einigen Sonderfällen abgesehen — im allgemeinen nur im Falle des Unvermögens zur Zahlung der Gebühren ein.

III. Unter Aufhebung aller früher ergangenen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit (einschl. etwa getroffener örtlicher Regelungen) wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Standesbeamten, Kirchenbuchführer und sonstigen mit der Ausfertigung von Personenstandsurkunden betrauten Stellen haben die zum Nachweis der arischen Abstammung nötigen Urkunden gebührenfrei auszustellen, wenn der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren unvermögend ist. Das Unvermögen ist von der Stelle, die den Nachweis der arischen Abstammung verlangt hat, auf dem Schreiben, durch das die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen. Dabei hat eine kleinliche Nachprüfung des Unvermögens zu unterbleiben; insbesondere sind Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner stets als unvermögend anzusehen. Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß in Zukunft die für die Ausfertigung der Urkunden zu zahlenden Gebühren gering sind (vgl. IV). Liegt daher ein begründeter Anlaß vor, an der Richtigkeit des geltendgemachten Unvermögens zur Zahlung dieser Gebühren zu zweifeln, so kann die um die Bescheinigung angegangene Stelle den Antragsteller zunächst zur Vorbringung einer von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Unvermögensbescheinigung auffordern.

2. **Gebührenfreiheit** tritt ferner ein, wenn der Nachweis zu amtlichen Zwecken angefordert wird. Dies ist immer anzunehmen, wenn der Sachverständige für Rasseforschung beim Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern oder das Amt für Sippenforschung der NSDAP Urkunden anfordern. Im übrigen aber ist zu beachten, daß, wie schon erwähnt, grundsätzlich jeder Volksgenosse den Nachweis seiner arischen Abstammung selbst zu führen hat. Dadurch erlangen sowohl die Behörden, wie die Dienststellen der Partei, SA, SS usw. regelmäßig ausreichende Kenntnis von der Abstammung der bei ihnen tätigen oder ihnen angehörigen Volksgenossen. Daneben wird ein amtliches Interesse an der Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Zur Vermeidung unrichtiger Auslegung der vorstehenden Vorschrift wird angeordnet, daß Behörden, die eine Urkunde zum Nachweis der arischen Abstammung zu amtlichen Zwecken anfordern, die Anforderung durch ihre vorgesetzten Provinzialbehörden (Regierungspräsident, Oberlandesgerichtspräsident, Landesfinanzamtspräsident usw.) zu leiten haben; diese haben die Anforderung darauf zu prüfen, ob sie tatsächlich amtlichen Zwecken dient und sie erforderlichenfalls anzuhalten. Ebenso werden die Stellen der Partei usw., die eine Urkunde im parteiamtlichen Interesse kostenlos anfordern wollen, hierfür die Vermittlung der Gauleitungen, SA-Gruppen, SS-Abschnitte, NSKK-Brigaden, NS Deutscher Frontkämpferbund, Stahlhelm-Landesverbände usw. oder höherer Stellen in Anspruch nehmen.
 3. Ferner tritt auf Grund gesetzlicher Sondervorschriften Gebührenfreiheit in folgenden Fällen ein:
 - a) Bei Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gemäß der Ersten Durchf.-VO. dazu v. 11. 4. 1933 (RGBl. I S. 195), Ziff. 4. Fälle dieser Art werden heute nur noch unter besonderen Umständen praktisch werden können; die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle ist erledigt. In Frage kommen wird hier im allgemeinen auch nur die Ausstellung der Geburtsurkunde des Antragstellers und der Heiratsurkunde seiner Eltern (Erste Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 11. 4. 1933, RGBl. I S. 195, Nr. 2); werden ausnahmsweise weitere Urkunden gebraucht, sind auch diese gebührenfrei auszustellen. Für den durch das Reichsbeamtenges. in der Fass. des Ges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), § 1 a, die Richtlinien hierzu v. 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575), Ziff. 2 und die Zweite Durchf.-VO. zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in der Fass. der VO. v. 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 678), Nr. 10, geforderten Abstammungsnachweis solcher Personen, die ihre Einstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter in den öffentlichen Dienst nachsuchen oder die in ehrenamtliche Stellen berufen werden oder sich darum bewerben, besteht keine Gebührenfreiheit. Ebensovienig ist dies der Fall für den Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau oder Verlobten eines Beamten oder Beamtenanwärters, gleichgültig aus welchem Anlaß der Nachweis verlangt wird. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank sowie für die Soldaten der Reichswehr.
 - b) Bei Durchführung des Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) gem. § 4 der Zweiten Durchf.-VO. v. 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1096). In Frage kommt die Ausstellung von Personenstandsurkunden für den Antragsteller und seine Vorfahren bis zum 1. 1. 1800 (Reichserbhofges. v. 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685, § 13). Diese Vorschriften rechtfertigen keine Gebührenfreiheit für die Angehörigen des Reichsnährstandes, die nicht Bauern sind.
 - c) Bei Erlangung von Ehestandsdarlehen gem. § 3 der Vierten Durchf.-VO. v. 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019). In Frage kommt in der Regel nur die Ausstellung von Geburtsurkunden der Antragsteller und von Heiratsurkunden ihrer Eltern.
 - d) Für Versorgungsanwärter zur Erlangung einer Beamtenstelle in sinngemäßer Anwendung der Ausf.-Anw. zu § 17 der Anstellungsgrundsätze v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 245). Wegen der in Frage kommenden Urkunden gilt c) letzter Satz entsprechend.
- Zu a) bis d): Wird Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, so hat die Behörde, der gegenüber die arische Abstammung nachzuweisen ist, auf dem Schreiben, in dem die Urkunde angefordert wird, zu bescheinigen, daß und auf Grund welcher Vorschriften die Gebührenfreiheit begründet ist. Bei Versorgungsanwärtern genügt die Angabe der Behörde, die den Versorgungsschein ausgestellt hat, mit dessen Abzeichen.

4. In allen sonstigen Fällen sind Gebühren zu entrichten. Insbesondere werden künftig auch die Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung, die von Amtswaltern der Partei sowie von Führern der SA, SS usw. angefordert werden, nur noch bei Unvermögen der Beteiligten gebührenfrei ausgestellt.

IV. Die Standesbeamten haben zum Nachweis der arischen Abstammung in der Regel nur vollständige Personenstandsurkunden auszustellen; abgekürzte Urkunden oder Scheine reichen oft auch dann nicht aus, wenn eine Angabe über die Religion hinzugefügt wird. Die Kirchen werden den Kirchenbuchführern ein Formblatt bekanntgeben, das die Mindestangaben enthält, die in den Kirchenurkunden enthalten sein müssen. Als Gebühr für jede Urkunde ist einheitlich ein Satz von 0,60 RM zu erheben; andere Gebühren, wie Such-, Schreib- oder Stempelgebühren und dergl. kommen nicht in Ansatz. Die angeforderten Urkunden sind als portopflichtige Dienstsache zu versenden; in den Fällen unter III 2 und 3 muß die absendende Stelle auf Grund der gesetzlichen Vorschriften das Porto tragen.

V. Da der Nachweis der arischen Abstammung vielfach gegenüber mehreren Stellen zu führen ist, liegt die Beschaffung eines Ahnenpasses sowohl im Interesse des einzelnen Volksgenossen wie der Registerbehörden. Die hierüber ergangenen Bestimmungen des Runderlasses vom 26. I. 1935 (MBlV S. 163) bleiben unberührt.

VI. Die Bestimmungen unter III gelten nicht nur für die Urkunden, die in Zukunft bei den Registerbehörden angefordert werden, sondern auch für die Urkunden, die zur Zeit schon angefordert sind. Diejenigen Antragsteller, die auf Grund ihres Unvermögens Gebührenfreiheit beansprucht haben, müssen eine besondere Bescheinigung hierüber den Stellen, bei denen die Urkunden angefordert sind, nachträglich einreichen. Haben Antragsteller Gebührenfreiheit in Anspruch genommen, weil eine der Voraussetzungen unter III 3 vorliege, so wird es bei dieser Versicherung sein Bewenden haben können, soweit nicht aus dem Antrag selbst ersichtlich ist, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen (z. B. bei Anforderung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau).

VII. Personen, die durch falsche Darstellung ihrer Verhältnisse unberechtigterweise Gebührenfreiheit erlangen, oder solche Personen, die unrichtige Angaben zwecks Erlangung von Gebührenfreiheit in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit bestätigen, setzen sich u. U. der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Standesbeamte, die entgegen den Vorschriften dieses Runderlasses Gebührenfreiheit gewähren, müssen für den dadurch entstehenden Ausfall aufkommen. Ebenso können sich Kirchenbuchführer haftbar machen.

VIII. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften dieses Runderlasses nur zur Anwendung kommen, soweit es sich um die Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung handelt. Soweit die Ausstellung von Urkunden zu anderen Zwecken beantragt wird, behält es bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden.

An die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden der allgemeinen und der inneren Verwaltung.

Deutsche Evangelische Kirche.

Berlin-Charlottenburg, den 5. März 1935.

Kirchenkanzlei.

Jebensstraße 3.

R. R. B. 390.

Betrifft: Gebühren für Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.

Die Verhandlungen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern zwecks Behebung der Schwierigkeiten, welche sich auf dem Gebiete der Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen zum Nachweis der arischen Abstammung ergeben hatten, haben dazu geführt, daß der Herr Minister den vorstehend abgedruckten Runderlaß hat ergehen lassen.

Ich gebe den obersten Kirchenbehörden von diesem Runderlaß mit dem Ersuchen Kenntnis, sich bis zum 31. Juli d. J. über die damit gemachten Erfahrungen zu äußern:

Im einzelnen bemerke ich zu dem Runderlaß des Herrn Ministers vorläufig folgendes:

Zu I. Die getroffene Regelung stellt eine Übergangsmaßnahme dar. Der Herr Minister hat für die von ihm geplante endgültige Regelung von der evangelischen und von der katholischen Kirche die Erklärung des Einverständnisses dazu erbeten und erhalten, daß staatlichen Stellen die Herstellung vonervielfältigungen der vor Einführung der Standesregister geführten Kirchenbücher ermöglicht werden soll und daß staatlichen Stellen die Befugnis erteilt werden kann, aus diesen alten Kirchenbüchern und ihren Doppelfolien amtliche Zeugnisse zu erteilen.

Zu III. Aufgehoben ist insbesondere der bisher geltende Erlaß des Reichsministers des Innern vom 18. Juni 1934 — IV 6071/25. 5. —. Zu den aufgehobenen örtlichen Regelungen gehören auch Vereinbarungen von Landeskirchen mit Staats- und Parteistellen über die für kirchliche Zeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung zu zahlenden Gebühren.

Zu III a. Mit Rücksicht darauf, daß Fälle, in denen die Nachweispflichtigen oder ihre Dienststellen sich mit Recht auf das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums berufen, fast gar nicht mehr vorkommen, wird den Pfarrämtern usw. empfohlen werden können, Gebührenbefreiungen auf Grund dieses Gesetzes ohne vorherige Rückfrage bei dem zuständigen Superintendenten, Dekan, Propst usw. nicht mehr anzuerkennen.

Zu III b. Der Stichtag vom 1. Januar 1800 bedeutet, daß sich der Nachweis bis auf vor dem 1. Januar 1800 geborene Ahnen erstreckt. Auch von diesen Ahnen sind Tauf- und Trauzeugnisse zu erbringen und gebührenfrei auszustellen.

Zu IV. Satz 3, Nachsatz.

Da die im Rahmen von § 73 des Reichspersonenstandsgesetzes für die Erteilung von Zeugnissen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle zuständig verbliebenen Behörden und Beamten auf Ersuchen privater Antragsteller ebensowenig rechtlich verpflichtet sind, Nachforschungen erheblicheren Umfangs in ihren Registern anzustellen, wie die Standesbeamten, wird damit, daß Suchgebühren nicht in Ansatz zu bringen sind, nicht ausgeschlossen, daß die Anstellung von Nachforschungen erheblicheren Umfangs privaten Antragstellern gegenüber von der Zahlung einer der Arbeitsleistung entsprechenden Vergütung abhängig gemacht wird.

Dr. Werner.

An die obersten Kirchenbehörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelische Kirche der altpreußischen Union

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 5. März 1935.

E. O. IV. 96.

Lebensstr. 3.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 — I B 3/29 — sowie das vorstehende Rundschreiben der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 5. März 1935 — R. R. V 390 — bringen wir hiermit zur Kenntnis mit dem Ersuchen um entsprechende weitere Veranlassung.

Dr. Werner.

An die inländischen Evangelischen Konsistorien des Aufsichtsbereichs.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung. Durch vorstehende vorläufige Regelung sind unsere Umdruckverfügungen vom 13. September 1934 — Egb. IX Nr. 1894 — und 1. November 1934 — Egb. IX Nr. 2220 — sowie die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt von 1935 Nr. 2 auf Seite 12 Nr. 14 gegenstandslos geworden.

Wegen des Inhalts der Kirchenbuchauszüge — das in Abs. IV des vorstehenden Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern erwähnte Formblatt ist noch nicht erschienen — verweisen wir auf den nachstehend abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Deutsche Evangelische Kirche.

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. März 1935.

Kirchenkanzlei.

Marchstr. 2.

R. R. B. 312 I.

Inhalt der für Abstammungsnachweise bestimmten Kirchenbuchauszüge.

Beschwerdefälle geben mir Veranlassung auf Folgendes hinzuweisen:

In die für Abstammungsnachweise bestimmten Kirchenbuchauszüge werden nicht überall alle Angaben aufgenommen, die im Hinblick auf den Zweck der Kirchenbuchauszüge erforderlich sind. Dieser Zweck verbietet es, daß im Kirchenbuch enthaltene Angaben, die für die Feststellung der Abstammung von Erheblichkeit sind, weggelassen werden.

Das gilt namentlich für Trauungen. Enthält das Kirchenbuch z. B. Angaben über den Geburtsort und -tag, das Alter oder die Heimat der Brautleute oder Angaben über deren Eltern, so sind diese Angaben auch in das kirchliche Zeugnis aufzunehmen.

Werden in Kirchenbucheintragungen über Taufen Paten als Großeltern oder Urgroßeltern bezeichnet, so wird auch das zweckmäßigerweise in dem Kirchenbuchauszug zum Ausdruck zu bringen sein. Beispielsweise wird man in dem kirchlichen Zeugnis vermerken können: Als Patin wird u. a. genannt „die verwitwete Auszüglerin Anna Schulze, geb. Müller, in Neudorf als Großmutter“.

Die Vollständigkeit der Kirchenbuchauszüge hinsichtlich der Abstammungstatsachen ist nicht nur deshalb nötig, weil sie für die Schlüssigkeit des zu erbringenden Nachweises wesentliche und u. U. geradezu entscheidende Bedeutung haben kann. Sie trägt auch dazu bei, anderen Pfarrämtern unnötige Sucharbeit zu ersparen, und zwar namentlich dann, wenn der Nachweis bis auf vor dem 1. Januar 1800 geborene Ahnen zu erstrecken ist, wie das von Erbhofbauern und grundfäßig auch für Parteizwecke verlangt wird.

Da die Nachweispflichtigen über ihre entfernteren Voreltern von sich aus Angaben regelmäßig nicht machen können, müssen ihnen mit dem kirchlichen Zeugnis wenigstens alle aus der Kirchenbucheintragung ersichtlichen Abstammungstatsachen zur Kenntnis gebracht und müssen sie so nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, sich wegen der für ihren Abstammungsnachweis weiter erforderlichen kirchlichen Zeugnisse an die richtigen Pfarrämter zu wenden und diesen durch nähere Angaben die Nachforschung zu erleichtern. Es sind mir Fälle bekannt geworden, in denen lediglich deshalb, weil Pfarrämter in Traurkunden das aus dem Kirchenbuche ersichtliche — von dem üblichen Heiratsalter abweichende — Alter der Brautleute nicht angegeben hatten, Nachweispflichtige in durchaus entschuldbarer, sachlich aber völlig überflüssiger Weise eine ganze Reihe von Pfarrämtern mit überaus umfangreichen und zudem ergebnislosen Nachforschungen nach den Taufeintragungen der Brautleute befaßt haben.

Oft wird es einfacher und zweckmäßiger sein, nicht Bescheinigungen darüber, daß eine bestimmte Amtshandlung ausweislich des Kirchenbuches stattgefunden hat, sondern vollständige wörtliche beglaubigte Abschriften aus dem Kirchenbuche zu erteilen. Wird die Vollständigkeit und Wörtlichkeit der Abschrift aus dem Kirchenbuche amtlich bescheinigt, so entfällt zugleich regelmäßig jeder begründete Zweifel darüber, was aus dem Kirchenbuche ersichtlich ist und was nicht.

Im Auftrage: gez. Dr. R i e h m.

Beglaubigt: S c h a d e , Kanzleiobersekretär.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Februar 1935.

(Nr. 39.) Abwicklung der Osthilfeentschuldungsverfahren.

Im Reichsgesetzblatt 1934 Teil I Seite 1280 ist die Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 veröffentlicht, welche die Anpassung der im Osthilfegebiet geltenden Vorschriften an das Schuldenregelungsgesetz bezweckt. Dementsprechend bestimmt der § 2 Abs. 2, ähnlich wie es in der von uns im Kirchlichen Amtsblatt 1935 Seite 11 oben bekanntgegebenen Vorschrift für das gerichtliche Entschuldungsverfahren gilt:

„Sind die wiederkehrenden Leistungen (Reallasten) nicht in Geld zu erbringen, so kann der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) auf Antrag des Betriebsinhabers die Jahresleistung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten neu festsetzen. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten und der Kreisbauernführer zu hören. Gegen den Beschluß können die Berechtigten und der Kreisbauernführer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde beim Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) einlegen...“

Wir machen es den Gemeindefkirchenräten zur Pflicht, in vorkommenden Fällen die Festsetzung einer Summe zu beantragen, welche dem vollen Wert der alten Naturalleistungen entspricht. Dies trägt auch dem Sinn der Bestimmung Rechnung. Denn der vorhergehende Absatz des § 2 sieht Herabsetzungen nur aus dem Grunde vor, weil die auf den Grundstücken ruhenden Geld- und Reallasten

und Geld-Rentenschulden im allgemeinen zu einer Zeit bestellt worden sind, als das Geld teuer, also die allgemeinen Zinsen und infolgedessen auch diese Reallasten hoch waren. Dies trifft jedoch für die alten Naturalleistungen der Kirchengemeinden fast niemals zu. Sie sind zu einer Zeit den Grundstücken auferlegt worden, als diese keineswegs übermäßig leistungsfähig waren, und stellten auch nur das Mindestmaß dessen dar, was die Kirchengemeinde damals unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit verlangen konnte. Treu und Glauben erfordern deshalb, daß diese mäßigen Lasten auch heute in voller Höhe neu festgesetzt werden.

Der § 2 Abs. 2 ordnet übrigens in seinem letzten Satze an, daß eine so neu festgesetzte Leistung nicht noch einmal unter die sonst im Osthilfeverfahren geltenden Kürzungsvorschriften fällt.

Der § 7 der eingangs erwähnten Verordnung schreibt vor, daß Kapitalkürzungen im Osthilfeverfahren unzulässig sind bei 1—3 pp.

4. aufgewerteten Forderungen, soweit die Aufwertung 25 p. H. des Goldmarkbetrages nicht übersteigt,

5.—7. pp.,

8. Steuern und anderen öffentlichen Abgaben..., soweit diese Beträge nach dem 31. Januar 1933 fällig geworden sind.

In Vertretung:
gez.: Dr. H a n n e.

Lgb. VI. Nr. 3109.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Februar 1935.

(Nr. 40.) Verlängerung der Preussischen Pachtschutzordnung.

Durch Verordnung des Preussischen Justizministers vom 13. Oktober 1934 (GS. Seite 411) ist die Geltungsdauer der Preussischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (GS. S. 177, vgl. Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 211 und 1927 S. 174) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1932 (GS. S. 293) bis zum 30. September 1936 verlängert worden.

Der § 3, der in seinem ersten Absatz unter a) und b) dem Pachteinigungsamt die Befugnis zuspricht, gekündigte oder sonstwie ablaufende Pachtverträge zu verlängern, unter c) aber eine vorzeitige Vertragsaufhebung zuläßt, hat folgenden Absatz (4) bekommen:

„Wird ein Grundstück nach einer von einer obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellten Bescheinigung für öffentliche Zwecke gebraucht, so finden die Vorschriften im Abs. 1a und b keine Anwendung; einem Antrage nach Abs. 1c ist zu entsprechen, sofern der Landesbauernführer bescheinigt, daß eine Einigung über die Entschädigung erzielt ist.“

Im Auftrage:
gez: U r i c h.

Lgb. IV. Nr. 3120.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Februar 1935.

(Nr. 41.) Sicherung kirchlicher Vermögensbestände durch Schuldbuchseintragung.

In der Nachkriegszeit haben Kirchengemeinden mehrfach Vermögensverluste durch unsachgemäße Verwaltung ihrer Wertpapiere erlitten. Diese Verluste wären vermieden worden, wenn die Papiere in ein Schuldbuch eingetragen gewesen wären. Wir verweisen auf § 39 Abs. 4 der Verwaltungsordnung und auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1928 S. 63.

Nach Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung — Schuldbuch — besitzen zwar tausende Kirchengemeinden bereits Schuldbuchkonten, während zahlreiche Anfragen anderer Kirchengemeinden erkennen lassen, daß sie Reichsanleihen noch in eigener Verwaltung haben. Dies wird bezüglich anderer Wertpapiere in noch höherem Maße der Fall sein. Wir nehmen daher Veranlassung, auf die grundsätzliche Zweckmäßigkeit der Eintragung in die Schuldbücher erneut besonders hinzuweisen.

Außer dem Reichsschuldbuch bestehen Staatsschuldbücher, Provinzialschuldbücher, Kreisschuldbücher und Stadtschuldbücher. Ein Verzeichnis der für unseren Aufsichtsbereich in Frage kommenden Schuldbücher ist angefügt. Die eingetragene Forderung ist vor allem gegen Abhandenkommen oder sonstigen Schaden, z. B. durch Diebstahl, Fälschung und Feuer, geschützt. Die Eintragung ist auch die beste Sicherung gegen Veruntreuungen durch Kassenverwalter, da nur der eingetragene Gläubiger über das Schuldbuchkonto verfügen kann.

Neben dem Vorteil der Sicherung gegen Verlust jeglicher Art tritt aber auch noch der Vorzug, daß die Verwaltung der Schuldbuchforderung durch die Reichsschuldenverwaltung — Abteilung Schuldbuch — in Berlin SW 68, Dranienstraße 106/109, und wohl auch durch die anderen Schuldbuchverwaltungen völlig kostenlos geschieht. Auch die Eintragung selbst ist kostenlos, wie auch in die kostenlose Verwaltung bei auslosbaren Anleihen die Überwachung der Auslosung und Überweisung des Auslosungsbetrages von Amts wegen eingeschlossen ist. Somit läßt auch die für die Vermögensverwaltung gebotene Sparsamkeit die Eintragung in das Schuldbuch zweckmäßig erscheinen.

Durch die Eintragung wird die unmittelbare Zinsenvereinnahmung zu einem Bank- oder sonstigen Konto und Sparbuch nicht verhindert, da die laufenden Zinsen nicht nur an den Gläubiger, sondern auf dessen Wunsch auf ein solches Konto unmittelbar überwiesen werden.

Schließlich können auch Schuldbuchforderungen genau wie Wertpapiere als Sicherheiten bei Darlehen und zu Kautionsstellungen verwendet werden, und auf Antrag des Berechtigten kann die eingetragene Forderung — mit wenigen Ausnahmen — jederzeit unentgeltlich in an der Börse verkäufliche Wertpapiere umgewandelt werden.

Welche Reichsanleihen z. B. in das Reichsschuldbuch eingetragen werden können, ergibt sich aus der unten abgedruckten Übersicht. Für Anträge auf Eintragung dieser Wertpapiere in das Reichsschuldbuch genügt einfache Schriftform. Antragsvordrucke Nr. 254a mit dem zugehörigen „Verzeichnis“ Nr. 255 sind bei der Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Dranienstr. 106/109, anzufordern.

Wegen der hier nicht bekannten Formvorschriften für Eintragungsanträge bei anderen Schuldbuchverwaltungen empfiehlt sich Rückfrage bei diesen im Einzelfalle. Vermutlich werden sich deren Formvorschriften von den nach dem Reichsschuldbuchgesetz vorgesehenen nicht wesentlich unterscheiden.

Einer aufsichtlichen Genehmigung zur Eintragung in ein Schuldbuch bedarf es nicht. In die nächstjährigen und alle späteren Haushaltspläne ist bei Einnahmetitel I zu vermerken: „Alle in Frage kommenden Wertpapiere sind in Schuldbüchern eingetragen worden.“

1. Provinzialschuldbücher.

Brandenburg.

Ostpreußen.

2. Kreisschuldbücher.

Grimmen.

3. Stadtschuldbücher.

Berlin.

Greifswald.

Übersicht.

Für eine Eintragung in das Reichsschuldbuch kommen folgende Anleihen des Deutschen Reiches in Betracht:

- a) die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 mit Auslosungsrechten,
- b) die 5%ige Reichsanleihe von 1927,
- c) die 6%igen Reichsschuldbuch-Entschädigungsforderungen (Ausgabe I) auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928,
- d) die 6%igen Reichsschuldbuch-Entschädigungsforderungen (Ausgabe II) auf Grund des Polenschädengesetzes vom 25. Oktober 1930 und
- e) die 4%ige Reichsanleihe von 1934.

Zu a: Die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 mit Auslosungsrechten ist in Wertabschnitte von 12,50 RM, 25 RM, 50 RM, 100 RM, 200 RM, 500 RM und 1000 RM zerlegt, so daß selbst kleinere Barbeträge darin angelegt werden können.

Die Auslosungsrechte nehmen an den im Juni und Dezember jeden Jahres stattfindenden Auslosungen teil. Die Auslosung (Tilgung der Anleiheablösungsschuld) wird bis zur Höhe des Gesamtbetrages aller Auslosungsrechte in 30 Jahren durchgeführt; die erste Auslosung fand im Jahre 1926 statt.

Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des Fünffachen seines Nennwertes eingelöst. Dieser Einlösungsbetrag wird mit jährlich $4\frac{1}{2}$ vom Hundert vom 1. Januar 1926 an bis zu dem auf die Juni-Auslosung folgenden 30. September oder bis zu dem auf die Dezember-Auslosung folgenden 31. März verzinst. Die Zinsen werden nicht laufend, sondern zusammen mit dem Einlösungsbetrage in einer Summe gezahlt. Fälligkeitstermin ist für die Juni-Auslosung der 1. Oktober und für die Dezember-Auslosung der 1. April.

Aus nachstehender Tabelle ist zu ersehen, welchen Betrag ein Gläubiger, der 100 RM Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte hat, erhält, falls diese Auslosungsrechte gezogen werden:

Gezogen im Juni des Jahres	1935	1940	1945	1950	1955
Fällig am	1. 10. 35	1. 10. 40	1. 10. 45	1. 10. 50	31. 12. 55
An Kapital	500,—	500,—	500,—	500,—	500,— RM
An Zinsen	219,37	331,87	444,37	556,87	675,— "
Zusammen...	719,37	831,87	944,37	1 056,87	1 175,— RM

Zu b: Die Reichsanleihe von 1927 ist in Wertabschnitten zu 100, 200, 500, 1000, 2000, 5000, 10 000 und 20 000 RM käuflich. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Februar und 1. August jeden Jahres fällig.

Diese Anleihe wird vom 1. Februar 1934 an durch Auslosung in 25 Jahren getilgt. Für die Auslosungen ist die Anleihe in Gruppen eingeteilt. Die Auslosungen finden im August jeden Jahres statt. Die erste Auslosung war im August 1934. Die ausgelosten Gruppen werden im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht. Die zu diesen Gruppen gehörenden Schuldbuchforderungen werden an dem auf die Auslosung folgenden 1. Februar zum Nennwert eingelöst.

Zu c und d: Die 6%igen Reichsschuldbuchforderungen (Ausgabe I und Ausgabe II) können in Beträgen von 50 RM oder einem Vielfachen davon erworben werden. Die Zinsen sind halbjährlich am 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die Schuldbuchforderungen sind bei ihrer Entstehung in Jahrgänge eingeteilt, die für die Tilgung der Forderung maßgebend sind. Die Tilgung muß bis zum Jahre 1948 durchgeführt sein. Es ist also anzugeben, welches Tilgungsjahr die zu erwerbende Reichsschuldbuchforderung haben soll (z. B. 1948). Der Kurs für die Schuldbuchforderungen wird nicht an der Börse, sondern im Freiverkehr festgestellt. Er ist für die früheren Fälligkeitstermine in der Regel höher als für die späteren.

Zu e: Die Reichsanleihe von 1934 ist in Wertabschnitte zu 100, 200, 500, 1000, 5000, 10 000 und 20 000 RM zerlegt und kann ebenfalls käuflich erworben werden. Die Zinsen sind halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig. Diese Anleihe wird in 10 Jahren vom 1. Juli 1934 an getilgt. Am 1. Juli 1944 muß die gesamte Anleihe getilgt sein. Die Tilgung erfolgt

a) bei einem Kursstand zu oder über dem Nennwert durch Auslosung und Einlösung zum Nennwert,

b) bei einem Kursstand unter dem Nennwert durch Rückkauf.

Die Anleihe von 1934 wird zwar mit 4 vom Hundert jährlich verzinst, darüber hinaus ist aber eine Zusatzverzinsung folgender Art vorgesehen:

Die bei der Tilgung durch Rückkauf unter dem Nennwert erzielte Ersparnis, das ist der Unterschied zwischen dem Ankaukurs und dem Kurse von 100 %, kommt den Gläubigern aller noch nicht getilgten Schuldbuchforderungen dieser Anleihe als zusätzliche Zahlung zu der 4%igen Verzinsung

zugute und wird ihnen mit den jeweils am 1. Juli jeden Jahres fälligen Zinsen ausbezahlt. Hierdurch wird der Rückkaufsgewinn den Gläubigern zugeführt.

Die Bekanntgabe des zusätzlichen Zinsbetrages erfolgt spätestens Mitte Juni jeden Jahres.

Lgb. I Nr. 218.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1935.

(Nr. 42.) Verpflichtung des Kirchschullehrers bei vereinigttem Kirchen- und Schulamt, auch bei Kindergottesdiensten von Amts wegen mitzuwirken.

In vorstehender Angelegenheit bringen wir den Gemeindefkirchenräten eine auf eine Beschwerde eines Kirchschullehrers ergangene Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten in Stettin von grundsätzlicher Bedeutung zur Kenntnis.

Der stellvertr. Regierungspräsident.

Stettin, den 30. Januar 1935.

Gesch.-Z. II A. 8/10.

Ihre Auffassung, daß Sie nicht verpflichtet seien, bei Kindergottesdiensten durch Orgelspiel oder Vorlesen mitzuwirken, ist nicht zutreffend. Es handelt sich um einen vorgeschriebenen Gottesdienst, dessen Abhaltung nicht etwa in das Belieben des einzelnen Geistlichen gestellt ist. Wenn Sie in früheren Jahren die Beteiligung am Kindergottesdienst abgelehnt haben und die kirchliche Aufsichtsbehörde damals von einem Einschreiten abgesehen hat, so ändert das nichts an der Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Organist obliegenden Verpflichtung. Im übrigen habe nicht ich, wie Sie irrtümlich annehmen — weil Ihre Anstellung durch mich erfolgt ist —, darüber zu befinden, sondern Sie haben, solange Sie in einem organisch verbundenen Kirchen- und Schulamt das Küster- und Organistenamt versehen, in Ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamter den Weisungen des Evangelischen Konsistoriums als der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu folgen.

In Vertretung:

gez. W e n d l a n d t.

Lgb. V. Nr. 225.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. März 1935.

(Nr. 43.) Bestellung des Kassenbuchmusters.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1934 Seite 91 und 129 veranlassen wir die Pfarrämter, sogleich für alle von ihnen verwalteten Kirchengemeinden und Pfarrstellen die erforderlichen Umschlagdeckel und Einlagebogen für die Kassenbücher 1935 sowie die Umschlagdeckel für die Belege zu bestellen. Die Superintendenturen geben spätestens am 19. März sämtliche Bestellungen gesammelt diesmal an die „Rügenische Zeitungsdruckerei in Putbus“.

Auf Grund der Anregungen, die uns aus den Kirchenkreisen zugegangen sind, sind die neuen Einlagebogen geräumiger gestaltet. Die Umschlagdeckel für die Belege sind mit einer Schnellestereineinrichtung versehen worden. Die Preise sind nur unwesentlich höher als im Vorjahr.

Wir machen es sämtlichen Kirchengemeinden, die nicht schon auf Grund des § 5 Absatz 6 der „Anweisung für die Haushalts- und Kassenführung der Kirchengemeinden“ vom 5. April 1934 neben einem Tagebuch laufend ein Hauptbuch führen, zur Pflicht, das neue Tagebuchmuster einzuführen, welches zugleich als Hauptbuch und als Jahresrechnung zu dienen bestimmt ist.

In Vertretung:

gez. W e n d l a n d t.

Lgb. I Nr. 400.

(Nr. 44.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenkassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1933.

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die rückständigen Kirchenkassen-Rechnungen für das Rechnungsjahr 1933 der Regierung zur patronatlichen Genehmigung alsbald einzureichen.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Lgb. IV. Nr. 3135.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1935.

(Nr. 45.) Rassenkunde, Erblehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik.

Auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats bringen wir den Pfarrämtern folgenden Erlaß zur Kenntnis:

„Die Beschäftigung mit den Fragen der Rassenkunde, der Erblehre, der Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik gehört in unserer Zeit zu den vordringlichen Aufgaben des Pfarramts. Es ist nicht nur wichtig, daß der Pfarrer über den Stand der einschlägigen Wissenschaft und über die politischen Maßnahmen fortlaufend unterrichtet wird, es ist vielmehr auch nötig, daß zu den Fragen und Forderungen der einschlägigen Gebiete vom Evangelium her Stellung genommen wird.

Das geschieht in der Zeitschrift „Christliche Volkswacht“, einer evangelischen Zeitschrift für Sexualethik und Sexualpädagogik, Gefährdetenfürsorge und Rassenhygiene. Sie erscheint mit Unterstützung des Zentral-Ausschusses für Innere Mission vom Jahre 1935 ab in Anlehnung an die in Hamburg bisher erscheinende Zeitschrift „Christliche Volkswacht“ in neuer Ausgestaltung beim Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8 (Postcheckkonto Berlin NW 7, 6477). Es werden im Jahre 6 Nummern herausgebracht, die zusammen 5,— RM kosten. Der Betrag ist im ganzen oder in zwei Teilbeträgen zahlbar. Wir empfehlen den Pfarrämtern und kirchlichen Amtsstellen den Bezug dieser hochaktuellen Zeitschrift nachdrücklich. Gegen Bezahlung der Lesegebühr aus den Kirchenkassen bestehen keine Bedenken.“

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, in einem Sammelbericht die Zahl der bestellten Exemplare innerhalb ihres Kirchenkreises bis zum 25. März 1935 uns anzuzeigen.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI. Nr. 116.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1935.

(Nr. 46.) Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige in Rummelsburg.

V o r a u s s i c h t l i c h werden an folgenden Sonntagen Gottesdienste stattfinden:

- a) am 7. April 1935,
- b) am 16. Juni 1935,
- c) am 11. August 1935,
- d) am 20. Oktober 1935,
- e) am 29. Dezember 1935.

Die Gottesdienste werden stets zuvor vereinbart und die Taubstummen persönlich benachrichtigt.

Leitung: Pastor Martin Thimm, Gr. Pomeiske, Bütow Land (Bez. Köslin).

Die Herren Geistlichen in Rummelsburg und dessen Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde, nach Fühlungnahme mit Herrn P. Thimm, außer durch eine angemessene Einladung an einem der Gottesdienste vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Jahrtausweisen des zuständigen Taubstummenseelsorgers erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, haben wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis erteilt; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Lgb. VI Nr. 2253.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1935.

(Nr. 47.) Kirchenjammlung für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräberfürsorge.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Sonntag Reminiszere, den 17. März 1935, ausgeschriebenen Kirchenjammlung die Verlesung folgender Kanzelabkündigung vorgeschlagen:

Wir haben soeben im Gottesdienst unserer Gefallenen gedacht. Es gilt, den Dank für ihr Opfer auch durch die Tat zu beweisen. Das geschieht durch ein zwiefaches Gedenken: an die Lebenden, die sie uns hinterlassen haben, und an die Stätten ihrer eigenen Erdenruhe im fremden Land. So sammeln wir die heutige Kollekte für die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsgräberfürsorge. Gerade auch die Betreuung der Heldenfriedhöfe in nah und fern um Deutschland her ist kein geringer Trost für die Herzen all derer, die noch und immer um ihre gefallenen Männer, Väter, Söhne und Brüder trauern. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat sich in diesem Jahr besonders zum Ziel gesetzt, den Gefallenen im Erdenlande unseres Heilandes, und zwar in der Stadt seiner Kindheit und Jugend, Nazareth, eine würdige Stätte der Ruhe und ein von ihrer Treue bis an den Tod kündendes Ehrenmal zu bereiten und zu errichten. Helft zu alledem, deutsche evangelische Christen, mit eurem Dank der Tat!

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. VI. Nr. 146.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1935.

(Nr. 48.) Festschrift des Deutschen Bibeltages 1934.

Von dem Evangelischen Oberkirchenrat werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Bibeltages 1934 in Halle a. Saale, Universitätsring 12, noch über 100 000 Exemplare ihrer Festschrift: „Die Deutsche Bibel im deutschen Volk 1534—1934“ zum Preise von 0,20 RM pro Stück abzugeben hat. Der Absatz des Heftes ist dringend erwünscht. Die Festschrift eignet sich gut als Gabe an die Konfirmanden. Gegen eine Übernahme von der Hälfte der Anschaffungskosten auf kirchliche Kassen haben wir nichts einzuwenden.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. VI. Nr. 2246.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Bedder in Pollnow, Kirchenkreis Schlawa, am 17. Januar 1935 im Alter von 70 Jahren.

2. Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte:

Konsistorialrat Kühner, der seit dem 1. September 1934 durch rechtsungültige Verfüzung des Rechtswalters der Deutschen Evangelischen Kirche in den Ruhestand versetzt war, hat im Auftrage des Ev. Oberkirchenrats seine Arbeit als hauptamtliches Mitglied des Ev. Konsistoriums wieder aufgenommen und bezieht dafür sein früheres Dienst-einkommen.

Dadurch ist die Ergänzung des Rechtsausschusses (vgl. Nr. 36 dieses Amtsblattes) und ein zweifelsfrei gesetzmäßiges Arbeiten des theologischen Prüfungsamts ermöglicht worden.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Jobst in Köslin, Schloßkirche, Kirchenkreis Köslin, zum Pfarrer in Altdamm (bisherige 1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stettin-Land, zum 1. März 1935.
- b) Der Pfarrer Struß in Altdamm, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pfarrer an der Schloßkirchengemeinde in Köslin, Kirchenkreis Köslin, zum 1. März 1935.
- c) Der Studiendirektor Pfarrer Lic. Haendler in Stettin zum Pfarrer in Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. März 1935.

4. Erledigte Pfarrstelle:

Die 2. Pfarrstelle in Lauenburg i. Pom., Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wiederzubesehen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Lauenburg i. Pom. zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

In der volksmissionarischen Schriftenreihe des Evangelischen Bundes „Der Heliand“ ist Heft 24, Johann Sebastian Bach von D. Joh. Dan. von der Heydt, Berlin, erschienen. Preis des Heftes 0,20 *R.M.* Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, Friedrich-Wilhelm-Straße 2 a.

„Dr. Pommer und seine Zeit.“ Bilder aus der Zeit der Reformation Pommerns. Von Robert Burkhart. 44 S. Preis brosch. 0,27 *R.M.*, geb. 0,63 *R.M.* Verlag Julius Belz, Langensalza.

„Dagdaglich Brod ut Goode Woord vör plattdütsch Lüüd.“ Bibelbüchlein in niederdeutscher Sprache, von Superintendent D. Alberts, Stendal, ins Plattdeutsche übertragen. Preis 0,10 *R.M.* Verlag der Privileg. Württ. Bibelanstalt in Stuttgart.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. März 1935.

(Nr. 49.) Feier des Heldengedenktages.

Auf höhere Anordnung haben am Heldengedenktage, dem 17. März d. J., in der Zeit von 13 bis 13.15 Uhr die Glocken zu läuten. Ebenso haben die kirchlichen Gebäude an diesem Tage halbmast zu flagen.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Tgb. VI Nr. 2334.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden.)

1. Der Prediger der Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche Paul Heyn in Belgard a. d. Pers., Friedrichstr. 33 I, 52 Jahre alt, vorgebildet auf der Evangelistenschule „Johanneum“ in Barmen, sucht Beschäftigung im kirchlichen Dienst. In Betracht kommt die Anstellung als Gemeindeglied.

2. Fräulein Käthe Darge in Breslau, Hubenstr. 71 IV, 35 Jahre alt, Absolventin der Evangelischen Kirchenmusikschule in Breslau, sucht Stellung als Organistin und Chordirigentin. Da Fräulein Darge daneben noch in der Jugendpflege ausgebildet ist, könnte sie auch auf diesem Gebiete arbeiten.

